

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theaterzettel. 1796-1939 1844

17.11.1844

Großherzogliches Hoftheater zu Karlsruhe.

Sonntag, den 17. November 1844. 142

Zwanzigste Vorstellung im vierten Abonnement.

Die Schule des Lebens.

Schauspiel in fünf Aufzügen, nach einem Märchen, von C. Raupach.

Personen:

Don Alfonso, König von Kastilien	Herr Schulz.
Donna Isaura, seine Tochter	Dem. Bröge.
Die Gräfin Isabella, Don Alfonso's Nichte	Mad. Strauß.
Der Graf, ihr Gemahl	Herr Consentinus.
Silvio, Kammerer Ramiro's	Herr Ueß.
Sancho Perez, Goldschmied	Herr Dessoir.
Urraca, seine Mutter	Mad. Gervais.
Pedrillo, sein Diener	Herr Krug.
Ein Hauptmann } in Don Ramiro's Diensten	Herr Fischer.
Ein Reisiger } in Donna Isaura's Diensten	Herr Schumacher.
Gonsalvo, ein Edelknecht } in Donna Isaura's Diensten	Herr Zeis d. j.
Leonore, Zofe } in Donna Isaura's Diensten	Dem. Schütz.
Eine Schenkwinthin	Mad. Vogel.
Blas, ihr Sohn	Herr Schütz.
Ein Diener Don Alfonso's	Herr Koller.

Navarresische Herren und Frauen. Bürger und Bürgerinnen
von Pampeluna. Kammerlinge. Edelknaben. Trabanten.
Reisige. Herolde. Diener.

Die Handlung geht im ersten Aufzuge im Königreiche Kastilien, in den übrigen im Königreich Navarra vor.

Anfang: sechs Uhr. Ende: neun Uhr.

Unpäßlich: Herr Mayerhofer. Beurlaubt: Herr Sontheim.

Verordnung.

Das An- und Abfahren der Wagen bei dem großherzoglichen Hoftheater betreffend.

Man findet sich veranlaßt, zur Verhütung vieler Unannehmlichkeiten und Gefahren für Fußgänger und Equipagen die nachstehende längst bestehende Verordnung zur genauen Beobachtung in Erinnerung zu bringen:

1) Alle Wagen, welche von der Stadt aus an das Hoftheater fahren, müssen ohne Ausnahme ihren Weg der Waldstraße zu an das Hofkassengebäude, und von da an den Haupteingang des Theaters nehmen; nach dem Aussteigen der Herrschaften aber gegen das großherzogliche Schloß, an der Schloßwache vorbei, über den Schloßplatz zurückfahren.

2) Die zum Abholen bestimmten Equipagen müssen dagegen vom Schloßplatze aus neben der Hauptwache und rechts der Hofküche vorbei, an das Theatergebäude anfahren, und sich gegen das Schloß zu in einer Reihe hinter einander, und zwar die Droschken auf der Seite der Anlagen, die übrigen Equipagen auf jener der Gebäude, aufstellen, damit jeder Kutscher, wie er gerufen wird, vorsehen kann.

Nach dem Einsteigen der Herrschaften nehmen sie ihren Weg bis an die Ecke des Hofkassengebäudes und von da in die verschiedenen Stadttheile.

3) Das Einfahren in den innern Theaterhof ist untersagt.

4) Es darf nur in mäßigem Trabe und bei Wendungen oder über einen Weg, den Fußgänger betreten müssen, nur mit größter Vorsicht gefahren werden.

5) Diejenigen Kutscher, welche diesen Anordnungen zuwider handeln, verfallen in eine polizeiliche Strafe von drei Gulden, und das Polizeipersonal ist angewiesen, dieselben sogleich anzuhalten, in den vorgeschriebenen Weg einzuweisen und zur Bestrafung anzuzeigen.

Karlsruhe, den 12. November 1844.

Großherzogliche Hoftheater-Intendantz.

B. E. = 146/12.10.44